VORSORGEPLAN BVGplus 2

Allgemeine Bestimmungen

Die Vorsorgepläne enthalten die spezifischen Informationen, die für den jeweiligen Vorsorgeplan gültig sind und ergänzen das Vorsorgereglement hinsichtlich der planspezifischen Besonderheiten. Ausserdem werden die reglementarischen Bestimmungen auszugsweise wiedergegeben. Massgebend ist jedoch das Vorsorgereglement.

Eintrittsschwelle (Vgl. Reglement Art. 2)

In die Pensionskasse werden diejenigen Mitarbeitenden aufgenommen, deren massgebender Jahreslohn gemäss Art. 3 Abs. 1 den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG übertrifft.

Koordinationsbetrag und maximaler massgebender Jahreslohn (Vgl. Reglement Art. 3)

Der Koordinationsbetrag entspricht ⅞ der maximalen AHV-Altersrente.

Der massgebende Jahreslohn entspricht höchstens dem Fünffachen des maximalen koordinierten Lohns gemäss Art. 8 Abs. 1 BVG.

Der versicherte Lohn entspricht dem massgebenden Jahreslohn abzüglich dem Koordinationsbetrag.

Referenzalter:	das Alter am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahr für Männer und für Frauen nach Vollendung des 65. Altersjahr ab Jahrgang 1964	
Eintrittsschwelle	CHF	**22'680**
Maximaler massgebender Jahreslohn	CHF	**321'300**
Koordinationsbetrag	CHF	**26'460**
Minimaler versicherter Jahreslohn	CHF	**3'780**
Maximaler versicherter Lohn	CHF	**294'840**

Spargutschriften (Vgl. Reglement Art. 4)

Die Spargutschriften in Prozent des versicherten Lohns stellen sich wie folgt dar:

Alter	Spargutschrift
25 – 34	7.0 %
35 – 44	10.0 %
45 – 54	15.0 %
55 – RA*	18.0 %
RA* – 70	18.0 %

*RA - Referenzalter

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

VORSORGEPLAN BVGplus 2

Finanzierung

Höhe der Beiträge (Vgl. Reglement Art. 5)

Die Versicherten und die Firma leisten jährlich die folgenden Beiträge, die in Prozenten des versicherten Lohns bemessen werden:

Alter	Sparbeiträge		Risikobeiträge		Total	
	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma	Versicherte	Firma
bis 24	-	-	0.5 %	0.5 %	0.5 %	0.5 %
25 – 34	3.5 %	3.5 %	1.0 %	1.0 %	4.5 %	4.5 %
35 – 44	5.0 %	5.0 %	1.0 %	1.0 %	6.0 %	6.0 %
45 – 54	7.5 %	7.5 %	1.0 %	1.0 %	8.5 %	8.5 %
55 – RA*	9.0 %	9.0 %	1.0 %	1.0 %	10.0 %	10.0 %
RA* – 70	9.0 %	9.0 %	-	-	9.0 %	9.0 %

*RA – Referenzalter

Bei Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohns gemäss Art. 3 Abs. 4 übernimmt die versicherte Person auf dem der Weiterversicherung entsprechenden Teil des versicherten Lohns auch die Beiträge der Firma.

Das Alter der versicherten Person ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr. Der Wechsel in die nächsthöhere Beitragsstufe erfolgt jeweils auf den 1. Januar.

Einkauf zusätzlicher Leistungen (Vgl. Reglement Art. 6 Abs. 2)

Die Höhe der zusätzlichen Einkaufssummen entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss nachstehender Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparkapital zum Zeitpunkt des Einkaufs. Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für Einkäufe nach Erreichen des Referenzalters ist der Tabellenwert im Alter 65 massgebend.

VORSORGEPLAN BVGplus 2

Maximal mögliche Einkaufssumme in Prozenten des versicherten Lohns

Alter	
25	7.0 %
26	14.1 %
27	21.4 %
28	28.9 %
29	36.4 %
30	44.2 %
31	52.0 %
32	60.1 %
33	68.3 %
34	76.6 %
35	88.2 %
36	99.9 %
37	111.9 %
38	124.2 %
39	136.7 %
40	149.4 %
41	162.4 %
42	175.6 %
43	189.1 %
44	202.9 %
45	222.0 %

Alter	
46	241.4 %
47	261.3 %
48	281.5 %
49	302.1 %
50	323.2 %
51	344.6 %
52	366.5 %
53	388.8 %
54	411.6 %
55	437.8 %
56	464.6 %
57	491.9 %
58	519.7 %
59	548.1 %
60	577.1 %
61	606.6 %
62	636.8 %
63	667.5 %
64	698.9 %
65	730.8 %

Leistungen

Altersrente (Vgl. Reglement Art. 8)

Die Altersrente wird aufgrund des im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Sparkapitals und des Umwandlungssatzes gemäss Anhang 1 ermittelt.

Invalidenrente (Vgl. Reglement Art. 9)

Die Vollinvalidenrente beträgt bis zum Erreichen des Referenzalters 60 % des versicherten Lohns bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit. Im Referenzalter wird die Invalidenrente neu berechnet gemäss Art. 9 Abs. 5.

Kinderrente (Vgl. Reglement Art. 8 und Art. 9)

Die Höhe der Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Alters- bzw. Invalidenrente.

Ehegattenrente / Lebenspartnerrente (Vgl. Reglement Art. 10)

Die Höhe der Ehegattenrente/Lebenspartnerrente beträgt 70 % der gemäss Art. 9 im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. 60 % der laufenden Invalidenrente oder 60% resp. 45% (vgl. Art. 8 Abs. 3) der laufenden Altersrente.

Waisenrente (Vgl. Reglement Art. 11)

Die Höhe der Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 20 %, für jede Vollwaise 40 % der gemäss Art. 9 zum Zeitpunkt des Todes versicherten bzw. laufenden Invaliden- oder Altersrente.

VORSORGEPLAN BVGplus 2

Todesfallkapital (Vgl. Reglement Art. 12)

Das Todesfallkapital beträgt bei erwerbsfähigen versicherten Personen vor Erreichen des Referenzalters 100 % des vorhandenen Sparkapitals abzüglich dem Barwert allfälliger Hinterlassenenleistungen, mindestens aber den freiwilligen Einkäufen ohne Zinsen abzüglich Bezügen für Wohneigentum und/oder infolge Ehescheidung ohne Zinsen.

Beim Tod einer Invalidenrente beziehenden Person vor Erreichen des Referenzalters ist die Basis für das Todesfallkapital 50 % (statt 100 %) des vorhandenen Sparkapitals, ausserdem werden bereits bezogene Leistungen noch abgezogen.

Zürich, 29. Mai 2026

Der Stiftungsrat

ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE

Ordentliche Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter

(Vgl. Reglement Art. 8 Abs. 2)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt festgelegt:

Alter	2026	2027	2028
58	3.74%	3.73%	3.73%
59	3.84%	3.83%	3.82%
60	3.94%	3.93%	3.92%
61	4.04%	4.03%	4.03%
62	4.15%	4.14%	4.13%
63	4.27%	4.26%	4.25%
64	4.39%	4.38%	4.37%
65	4.53%	4.51%	4.50%
66	4.67%	4.66%	4.64%
67	4.82%	4.81%	4.79%
68	4.98%	4.97%	4.95%
69	5.16%	5.14%	5.13%
70	5.35%	5.33%	5.32%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für jedes weiter in der Zukunft liegende Pensionierungsjahr werden die Umwandlungssätze in Abhängigkeit von neuen Erkenntnissen zur Prognose der Lebenserwartung festgelegt. Durch die Reduktion der Umwandlungssätze fallen die künftigen Altersrenten geringer aus als bisher. Alle bereits laufenden Alters- und Hinterbliebenenrenten bleiben unverändert.

ANHANG 1: UMWANDLUNGSSÄTZE

Ausserordentliche Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter bei Reduktion der mitversicherten Hinterlassenenleistungen
(Vgl. Reglement Art. 8 Abs. 3)

Der Umwandlungssatz ist aufgrund des Alters im Zeitpunkt der Pensionierung wie folgt festgelegt:

Alter	2026	2027	2028
58	3.89%	3.88%	3.88%
59	3.99%	3.98%	3.97%
60	4.09%	4.08%	4.07%
61	4.19%	4.18%	4.18%
62	4.30%	4.29%	4.28%
63	4.42%	4.41%	4.40%
64	4.54%	4.53%	4.52%
65	4.68%	4.66%	4.65%
66	4.82%	4.81%	4.79%
67	4.97%	4.96%	4.94%
68	5.13%	5.12%	5.10%
69	5.31%	5.29%	5.28%
70	5.50%	5.48%	5.47%

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten bleibt unberücksichtigt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Für jedes weiter in der Zukunft liegende Pensionierungsjahr werden die Umwandlungssätze in Abhängigkeit von neuen Erkenntnissen zur Prognose der Lebenserwartung festgelegt. Durch die Reduktion der Umwandlungssätze fallen die künftigen Altersrenten geringer aus als bisher. Alle bereits laufenden Alters- und Hinterbliebenenrenten bleiben unverändert.